

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung Dittingen

Montag, 28. Oktober 2024 20.15 Uhr Gemeindesaal im Schulhaus Dittingen

Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024
- 2. Zonenpläne Mutation Gewässerraum
- 3. Reglement über die Feuerungskontrolle (2. Vorlage)
- 4. Hochwasserschutz Obermatt / Pfyfferbiel Verschiebung Projektausführung
- 5. Vorstellung Leitsätze des Gemeinderats
- 6. Verschiedenes / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung sowie die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schulweg 2, eingesehen werden. Die detaillierten Unterlagen finden Sie auch auf unserer Webseite www.dittingen.ch.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zu Abstimmungen an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Dittingen, 17.10.2024

Gemeinderat Dittingen

Charlotte Bickel Gemeindepräsidentin Claudia Lipski Gemeindeverwalterin

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung Dittingen Montag, 24. Juni 2024 20.15 Uhr im Gemeindesaal Dittingen

Traktandum 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Traktandum 2 Zonenpläne – Mutation Gewässerraum

://: Der Antrag aus der Versammlung, das Geschäft an den Gemeinderat zur Klärung des Sachverhalts im hinteren Teil des Schachentals zurückzuweisen, wird mit 22 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Traktandum 3 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

://: Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird von der Versammlung mit 21-Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Das bestehende Reglement vom 08.12.1997 wird aufgehoben.

Traktandum 4 Reglement über die Feuerungskontrolle

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 23 Ja-Stimmen gegen 5-Nein-Stimmen, den "Verein Bezirksrat Gesundheit" mit einem einmaligen Beitrag von CHF 750.00 zu unterstützen.

Traktandum 5 Jahresrechnung 2023

- ://: Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in der Höhe von CHF 160'000.00 wird mit 18-Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.
- ://: Die Jahresrechnung 2023, welche mit einem Mehraufwand von CHF 129'359.08 und Netto-Investitionen von CHF 437'242.28 abschliesst, wird mit 18-Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.

 Das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 beträgt CHF 3'046'746.33.

Traktandum 6 Einbürgerung Michael Wittinger

://: Die Einbürgerung von Michael Wittinger wird von der Versammlung einstimmig genehmigt. Die Einbürgerungsgebühr wird auf CHF 500.00 festgesetzt.

Traktandum 7 Information zur Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein Gemäss ordentlichem Protokoll.

Traktandum 8 Verschiedenes / Mitteilungen

Gemäss ordentlichem Protokoll.

Die Traktanden Nr. 2,3,4 und 6 unterliegen gemäss § 49 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Beschlussfassung läuft am 24. Juli 2024 ab.

Dittingen, 26. Juni 2024

GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Präsidentin Gemeindeverwalterin

Charlotte Bickel Claudia Lipski

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2 Mutation Gewässerraum

1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewissem Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbst-reinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.2 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Nach einer vertieften Einzelfallabwägung sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten), sind zulässig. Nicht gestattet sind hingegen Ersatzneubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen.

Im Januar 2022 beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, die das Bauen im Gewässerraum vereinfacht. Der § 110 RBG wurde demnach erneuert und dadurch den EigentümerInnen von Parzellen, die im Gewässerraum liegen, mehr Spielraum zur baulichen Entwicklung gegeben. Es wurde darauf abgezielt, dass leichte Umbauten, Erweiterungen und auch Nutzungsänderungen im Gewässerraum möglich sind, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

2 Ziel und Inhalt der Planung

2.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental) sowie teilweise im Landschaftsgebiet (Perimeter Zonenplan Landschaft) der Gemeinde Dittingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

Die von der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 geforderten Abklärungen betreffend des Gewässerraums im Schachental wurden getätigt. Die Planungsunterlagen wurden in diesem Bereich ergänzt und mit den Vertretern der Burgerkorporation resp. dem Antragsteller persönlich ausgetauscht.

Weitere Details entnehmen Sie den Planungsunterlagen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Mutation Gewässerraum zu genehmigen.

Traktandum 3 Reglement über die Feuerungskontrolle (2. Vorlage)

Der Regierungsrat hat die Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Diese Verordnung hat bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen geregelt und wird neu auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Gemeinden hätten ihre aktuelle Praxis bis zum 30. Juni 2024 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen sollen.

Nachdem die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 das neue Reglement abgelehnt hat. Hat sich der Gemeinderat beim Rechtsdienst des Kantons Basel-Landschaft erkundigt, was die Folgen dieses Entscheids für die Gemeinde sein werden. Die Folgen konnten dem Gemeinderat noch nicht abschliessend mitgeteilt werden. Sicher ist, wenn die Gemeinde die gesetzliche Aufgabe ohne dieses Reglement nicht wahrnimmt, übernimmt der Kanton diese Aufgabe.

Die Organisation der Feuerungskontrolle würde in diesem Fall durch die Kantonale Amtsstelle organisiert. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Die Höhe der Kosten ist noch nicht bekannt.

Diese Kosten hat nicht die Gemeinde zu tragen, sondern sie werden den Anlagebesitzern zusätzlich zu den bereits bekanntgegebenen Kosten weiterverrechnet.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, das Reglement an der Gemeindeversammlung nochmals zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen. Das Reglement vom 20. März 1995 für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben

Traktandum 4 Hochwasserschutz Obermatt / Pfyfferbiel Verschiebung Projektausführung

Die Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2022 hat den Kredit für den Hochwasserschutz Obermatt / Pfyfferbiel in der Höhe von CHF 250'000.00 genehmigt.

Anlässlich einer Besprechung zwischen Gemeinderat, Planungsbüro und dem Leiter des Bereichs Wasserbau des Kantons Basel-Landschaft wurden neue Erkenntnisse vermittelt.

Aktuelle Rechtslage:

- Das Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100, § 1 Abs. 2) gilt für alle oberirdischen Gewässer. Da das Gebiet Obermatt nur sporadisch bei Starkregen Wasser führt und nicht als Gewässer definiert ist, zahlt der Bund keine Beiträge an Schutzmassnahmen.
- Das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) des Kantons Basel-Landschaft (SGS 445, § 1 Abs. 1) gilt für alle oberirdischen Gewässer. Deshalb gibt es auch keine Beiträge des Kantons für die Schutzmassnahmen.

Revision des Bundesgesetzes über den Wasserbau:

- Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes wurde von der Bundesversammlung am 15. März 2024 beschlossen und die Referendumsfrist verstrich am 4. Juli 2024 ohne eingereichtes Referendum. Der Bundesrat bestimmt in den kommenden Monaten das Inkrafttreten und verabschiedet die dazugehörigen Verordnungen:
 - Neu soll das Gesetz auch für schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche (Oberflächenabfluss) gelten und nicht nur für alle oberirdischen Gewässer (BBI 2024 687, § 1 Abs. 1).
 - Die Beiträge des Bundes an technische Schutzmassnahmen (BBI 2024 687, § 6 Abs. 3d) sollen 35 Prozent (BBI 2024 687, § 6 Abs. 5) betragen.
- Der Kanton Basel-Landschaft wird noch im Verlauf dieses Jahres mit der Ausarbeitung der Revision ihres Wasserbaugesetzes beginnen. Dies wird voraussichtlich 2 Jahre dauern, bis es nach verstreichen der Referendumsfrist in Kraft tritt:
 - Voraussichtlich werden sich die kantonalen Finanzbeiträge an dem bisherigen Wasserbaugesetzes orientieren. Für die Kosten für Planung, Projektierung und Realisierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen in Folgen von Starkregenereignissen, werden durch allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge sehr wahrscheinlich 50 Prozent der Kosten gedeckt.

Das bedeutet, wenn das Hochwasserschutzprojekt Obermatt / Pfyfferbiel, in den nächsten zwei Jahren ausgeführt wird, keine Subventionsgelder gesprochen werden. Die Kosten von CHF 250'000.00 müssen komplett durch die Gemeinde getragen werden.

Würde jedoch das Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons abgewartet, kann mit beträchtlichen finanziellen Beiträgen gerechnet werden. Die Gemeinde müsste wohl CHF 125'000.00 selbst tagen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ist eine Verschiebung des Projekts um zwei Jahre sicherlich eine gute Option. Zu bedenken ist jedoch die mögliche Gefahr durch einen erneuten Starkregen.

Der Gemeinderat möchte diese Entscheidung nicht allein treffen, deshalb wird dieser Beschluss der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, für dieses Geschäft keine Empfehlung abzugeben.

Traktandum 5 Vorstellung Leitsätze des Gemeinderats

Der Gemeinderat informiert anlässlich der Versammlung.